Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über das Kommunale Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach

vom 12.08.2014

1. zuletzt geändert am 07.09.2026

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über das Kommunale Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach vom 12.08.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 27.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Aufgabe der Schule

(1) Das Kommunale Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach (KSI), mit dem Sitz in Bad Kreuznach, ist eine Einrichtung der Stadt Bad Kreuznach.

(2) Das KSI hat die Aufgabe, den Bediensteten der Kommunen des Insititutsbezirks (§ 2) durch planmäßigen Unterricht in Lehrgängen eine gründliche Berufsausbildung zu vermitteln und sie fachlich fortzubilden.

(3) Das KSI kann auch Bedienstete anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden und fortbilden.

§ 2
Institutsbezirk

(1) Das KSI nimmt Lehrgangsteilnehmer/-innen aus der Stadt Bad Kreuznach sowie den Landkreisen Bad Kreuznach, Birkenfeld und Rhein-Hunsrück (hier nur Verbandsgemeinden Kirchberg und Simmern-Rheinböllen) auf.

(2) Ausnahmsweise können auch Lehrgangsteilnehmer/-innen aus anderen Bezirken aufgenommen werden, sofern die für sie zuständige Bildungseinrichtung schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat und beim KSI noch entsprechende freie Plätze verfügbar sind, die nicht mit Teilnehmenden aus dem Institutsbezirk besetzt werden.

§ 3
Organe

(1) Organe des KSI sind Institutsleitung, Studienleitung und Geschäftsführung. Die Studienleitung und die Geschäftsführung können jeweils durch mehrere Personen wahrgenommen werden

(2) Institutsleitung ist der Oberbürgermeister. Ihre Aufgabe ist die Repräsentation des KSI, die Bestellung einer Studienleitung und einer Geschäftsführung sowie die rechtliche Vertretung der Einrichtung. Ihre Stellvertretung erfolgt durch die Studienleitung.

(3) Die Studienleitung soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Studienleitung ist für den inneren Betrieb des KSI verantwortlich. Die Stellvertretung der Institutsleitung übernimmt die Studienleitung.

(4) Die Geschäftsführung leitet die äußere Verwaltung des KSI.

§ 4
Lehrgänge

(1) Das kommunale Studieninstitut führt insbesondere Lehrgänge und Prüfungen für die erste und zweite Prüfung von Beschäftigten durch. Der Unterricht findet in nebendienstlichen Lehrgängen statt. Unterrichtsort ist grundsätzlich Bad Kreuznach.

(2) Bei Bedarf kann das KSI auch Vollzeitlehrgänge durchführen.

(3) Über die Zulassung zu einem Lehrgang oder zu einer sonstigen Bildungsveranstaltung entscheidet die Studienleitung. Bei Ablehnung kann die Beschäftigungsbehörde die abschließende Entscheidung der Institutsleitung einholen.

(4) Die Teilnahme an Lehrgängen ist Dienst. Sie geht als Sonderdienst dem allgemeinen Dienst vor.

(5) Versäumt jemand aus zwingenden Gründen den Unterricht, so ist der Geschäftsführung durch den Lehrgangsteilnehmer bzw. die Lehrgangsteilnehmerin zum Nachweis der Gründe bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine Bestätigung der Beschäftigungsbehörde vorzulegen. Bei Krankheit kann auch ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(6) Die Geschäftsführung erteilt Urlaub.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Beim Kommunalen Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser kann aus mehreren Kammern bestehen. Für die Prüfung gilt die Rahmenprüfungsordnung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Studieninstitute Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 21.03.2018, die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügt und Gegenstand dieser Satzung ist.

(2) Neun Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen des Prüfungsausschusses werden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung von der Institutsleitung bestellt. Abweichend von § 3 Abs. 4 Buchstabe c) der Rahmenprüfungsordnung wird jedoch nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Gewerkschaft ver.di Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz bestellt und zwei Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Gewerkschaft komba Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund.

(3) Die Prüfung wird auch bei bereits laufenden Lehrgängen beim Kommunalen Studienistitut Bad Kreuznach durchgeführt. Auch die Rahmenprüfungsordnung gilt für bereits laufende Lehrgänge.

§ 6
Ordnungsvorschriften

(1) Die Lehrgangsteilnehmer/-innen haben die Ordnungsvorschriften des KSI zu beachten.

(2) Verstöße können durch folgende Ordnungsmittel geahndet werden:

1. Rüge,
2. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch,
3. Ausschluss vom Lehrgangsbesuch.

(3) Das Ordnungsmittel zu 1. spricht die Studienleitung, die Ordnungsmittel zu 2. und 3. die Institutsleitung aus.

(4) Gegen das Ordnungsmittel zu 1. ist der Einspruch an die Institutsleitung binnen einer Woche zulässig.

(5) Jedes Ordnungsmittel ist aktenkundig zu machen und der Anstellungskörperschaft des Lehrgangsteilnehmers bzw. der Lehrgangsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Studienleitung kann Lehrgangsteilnehmer/-innen, deren längeres Verbleiben für den Schulbetrieb nachteilig wäre, bis zur Entscheidung der Institutsleitung von der Teilnahme am Unterricht ausschließen.

§ 7
Klassensprecher/-in

Für jeden Lehrgang wird von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen ein Klassensprecher bzw. eine Klassensprecherin gewählt, der bzw. die die Aufgabe hat, bei der Aufrechterhaltung der Schulordnung mitzuwirken und Wünsche und Anregungen zu übermitteln.

§ 8
Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden von der Institutsleitung berufen. Sie müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und sollen mindestens die Fachhochschulreife sowie eine dreijährige Berufserfahrung besitzen und in der Ausbildung erfahren sein.

§ 9
Entgelt

Die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ist entgeltpflichtig. Höhe und Zahlungsweise werden von der Institutionsleitung festgelegt.

§ 10
Lehrgangsbescheinigung

Nach Abschluss eines Lehrgangs, in dem keine Prüfung abgenommen wird, erhält jeder Lehrgangsteilnehmer bzw. jede Lehrgangsteilnehmerin eine Lehrgangsbescheinigung.

§ 11
Haftung

(1) Die Lehrgangsteilnehmer/-innen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Lehrgängen.

(2) Eine Haftung der Stadt Bad Kreuznach für durch Lehrgangsteilnehmer/-innen eingebrachte Sachen, die nicht dem Unterricht dienen, ist ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.